

**RS OGH 2007/9/27 2Ob256/06w,  
3Ob103/10h, 3Ob9/11m, 4Ob88/11m,  
3Ob156/15k, 3Ob94/19y, 3Ob174/20i,  
3Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2007

## Norm

EO §35

EO §35

## Rechtssatz

Bei einer Oppositionsklage kommt als tauglicher Klagstatbestand jeglicher nach Entstehung des Titels verwirklichter Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben (8 ObA 169/00m; Jakusch aaO Rz 12). Sie ist kein prozessuales Mittel zur Durchbrechung der Rechtskraft des Titels, sondern dient der Geltendmachung von Änderungen der Sachlage nach Abschluss des Titelverfahrens. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch im Verfahren über eine negative Feststellungsklage anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 256/06w  
Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 256/06w  
Veröff: SZ 2007/147
- 3 Ob 103/10h  
Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 103/10h  
nur: Bei einer Oppositionsklage kommt als tauglicher Klagstatbestand jeglicher nach Entstehung des Titels verwirklichter Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben (8 ObA 169/00m; Jakusch aaO Rz 12). Sie ist kein prozessuales Mittel zur Durchbrechung der Rechtskraft des Titels, sondern dient der Geltendmachung von Änderungen der Sachlage nach Abschluss des Titelverfahrens. (T1)
- 3 Ob 9/11m  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 9/11m  
nur T1
- 4 Ob 88/11m  
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 88/11m  
Vgl auch
- 3 Ob 156/15k  
Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 156/15k  
Auch
- 3 Ob 94/19y  
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 3 Ob 94/19y  
nur: Bei einer Oppositionsklage kommt als tauglicher Klagstatbestand jeglicher nach Entstehung des Titels verwirklichter Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben. (T2)
- 3 Ob 174/20i  
Entscheidungstext OGH 30.11.2020 3 Ob 174/20i  
nur T1; Beisatz: Hier: Erlöschen der titulierten Pflicht zur Auffüllung der Kautionsrückstellung infolge Rückstellung des Bestandobjekts. (T3)
- 3 Ob 75/21g  
Entscheidungstext OGH 24.06.2021 3 Ob 75/21g  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122879

## Im RIS seit

27.10.2007

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)